

WEISUNG

Qualitätsstufe II

Für BFF-Beiträge der Qualitätsstufe II (Q II) hat der Bewirtschafter den Nachweis gemäss DZV, Artikel 59 und Anhang 4 und den entsprechenden Weisungen zu erbringen (Ausnahme: Naturschutzflächen innerhalb nationaler Inventare haben automatisch Anrecht auf die Beiträge der Q II, falls ein Naturschutzvertrag besteht). Die Qualitätsbeurteilung hat durch eine von Iawa bezeichnete Person zu erfolgen, welche ein entsprechendes Attest ausstellt. Die Kontrollperson nimmt die Prüfung wenn immer möglich im Beisein des Bewirtschafters vor. Die Kosten für die Qualitätsbeurteilung gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

1 Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

Betroffene Artikel (DZV)	Anwendung im Kanton Luzern	Begründung
DZV Art. 59, Abs. 4	Nutzungsregime Flex Für Flächen, die mehr als einmal geschnitten werden, kann das Nutzungsregime "Flex" bewilligt werden. Die detaillierten Anforderungen sind im Anhang 4 der Kant. Richtlinie Vernetzung geregelt.	Präzisierung. Koordination der Bewirtschaftungsauflagen mit der Vernetzung.

2 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Betroffene Artikel (DZV)	Anwendung im Kanton Luzern	Begründung
DZV Anhang 4, Ziff. 6.2.1	<p>Einheimische Strauch- und Baumarten</p> <p>Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten gemäss der Liste "Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume" auf.</p>	Präzisierung
DZV Anhang 4, Ziff. 6.2.2	<p>Anforderung 5 Arten pro 10 Laufmeter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche das Kriterium der Artenvielfalt (durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter) nicht erfüllen, sind beitragsberechtigt wenn: <ul style="list-style-type: none"> durchschnittlich mindestens 3 verschiedene Strauch- und Baumarten je 10 Laufmeter vorhanden sind; und wenn jeweils pro fehlende Art je 10 Laufmeter, eine biologisch wertvolle Kleinstruktur vorhanden ist. Als biologisch wertvolle Kleinstrukturen gelten: <ul style="list-style-type: none"> Trockensteinmauern (Mindesthöhe 1m) Lesesteinhaufen (Mindesthöhe 0.5m) Holzhaufen (Mindesthöhe 1m) Bach oder Tümpel 	Anpassung an regionalspezifische Gegebenheiten gemäss DZV Art. 59, Abs. 3.
DZV Anhang 4, Ziff. 6.2.3	<p>Unregelmässiges Vorkommen von dornentragenden Sträuchern und landschaftstypischen Bäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Qualität bei Abschnitten ohne grosse Bäume mit dornentragenden Sträuchern: <ul style="list-style-type: none"> - Ist der durchschnittliche Dornenstrauchanteil kleiner als 20%, wird der Anteil auf 10 oder 0 Prozent abgerundet. - Bei 10% Qualitätsanteil wird nur 1/2 der Abschnittslänge als Qualitätsstufe II gerechnet. 	Präzisierung

DZV Anhang 4, Ziff. 6.2.4	- Bestockungsbreite bei beidseitiger Uferbestockung Die Bestockung wird über das Gewässer gemessen, anschliessend wird die Breite der Bachsohle in Abzuge gebracht.	Präzisierung
DZV Anhang 4, Ziff. 6.2.5	- Angleichung 1. Schnittzeitpunkt Krautsaum an angrenzende BFF - Der Schnittzeitpunkt des Krautsaums darf an das Nutzungsregime der angrenzenden Biodiversitätsförderfläche (Flex / Staffelmahd / Naturschutzvereinbarung) angepasst werden.	Koordination der Bewirtschaftungsauflagen

3 Hochstamm-Feldobstbäume

Betroffene Artikel (DZV)	Anwendung im Kanton Luzern	Begründung															
DZV Anhang 4, Ziff. 12.1.5	<p>Pflanzdistanz Unter der Voraussetzung, dass die maximale Baumzahl von 100 resp. 120 pro ha eingehalten ist, gelten nach den gängigen Obstbaulehrmitteln die folgenden minimalen Pflanzdistanzen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Obstarten</th> <th>Empfohlene Pflanzdistanz</th> <th>Minimale Pflanzdistanz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nussbäume, Edelkastanien</td> <td>12 m</td> <td>10 m</td> </tr> <tr> <td>Kirschen, Mostbirnen</td> <td>10 m</td> <td>8 m</td> </tr> <tr> <td>Äpfel, schwachwachsende Tafelbirnen</td> <td>8 m</td> <td>6 m</td> </tr> <tr> <td>Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen und schwachwachsende Äpfel</td> <td>6 m</td> <td>6 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hochstammobstbäume, welche die minimale Pflanzdistanz unterschreiten, sind für Q II nicht beitragsberechtigt.</p>	Obstarten	Empfohlene Pflanzdistanz	Minimale Pflanzdistanz	Nussbäume, Edelkastanien	12 m	10 m	Kirschen, Mostbirnen	10 m	8 m	Äpfel, schwachwachsende Tafelbirnen	8 m	6 m	Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen und schwachwachsende Äpfel	6 m	6 m	Präzisierung
Obstarten	Empfohlene Pflanzdistanz	Minimale Pflanzdistanz															
Nussbäume, Edelkastanien	12 m	10 m															
Kirschen, Mostbirnen	10 m	8 m															
Äpfel, schwachwachsende Tafelbirnen	8 m	6 m															
Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen und schwachwachsende Äpfel	6 m	6 m															
DZV Anhang 4, Ziff. 12.2.2	<p>Einreihiger Obstgarten/Baumallee Eine Einerreihe/Baumallee bestehend aus mindestens 10 Bäumen auf mindestens 20 a Fläche gilt als Obstgarten, wenn alle anderen Q II-Anforderungen erfüllt sind.</p>	Präzisierung															

<p>DZV Anhang 4, Ziff. 12.2.4</p>	<p>Fachgerechter Baumschnitt Sachgerechte Baumschnitte sind gemäss den Vorgaben der gängigen Obstbaulehrmittel durchzuführen: Bis zum 10. Standjahr jährlich ein Erziehungsschnitt zum Kronenaufbau Im Ertragsalter mindestens alle drei Jahre ein Pflegeschnitt Walnuss und Kastanie: gezielte Eingriffe zur Lenkung des Kronenaufbaus (kein regelmässiger Schnitt erforderlich) Bei alten Bäumen mit einer instabilen Krone und bruchgefährdeten Ästen darf aus Sicherheitsgründen auf Pflegeschnitte verzichtet werden.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>DZV Anhang 4, Ziff. 12.2.8</p>	<p>Erschliessung der Zurechnungsfläche über Nachbar-Obstgarten Sofern zwei Obstgärten optisch eine Einheit bilden und die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen (Vorliegen eines rechtskräftigen Attests), ist die Erschliessung der Zurechnungsfläche über den Obstgarten des Nachbars zulässig.</p>	<p>Regelung des Verfahrens bei gemeinsamer Erfüllung der Kriterien</p>

Sursee, 01.03.2019